

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CVII.

Bern, den 6. Dec. 1799. (16. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Novemb.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Ruhn's Meinung.)

Ihr habt sie selbst vernichtet! Man wird eure eignen Waffen gegen Euch kehren; man wird sich auf eure jetzige Meinung berufen; man wird die nemlichen Gründe geltend machen, die Ihr heute anführt; man wird jene Suprematie der Gesetzgebung, die Ihr in dem gegenwärtigen Falle zu begründen euch bemühet, zum Werkzeug einer gänzlichen Umkehrung aller schützenden Formen des Rechts, aller Prinzipien, aller Grundgesetze der Verfassung herabwürdigen. Oder sind etwa alle bisherigen Erfahrungen für euch verloren? Habt ihr die Geschichte Frankreichs, habt ihr unsre eigne Geschichte des letzten Frühlings vergessen? Habt ihr vergessen, wie nahe uns damals ein unglückliches Verhängniß dem Punkte gebracht hatte, wo die fürchterlichen Maximen der Schreckens-Regierung an die Stelle verfassungsmässiger Grundsätze hätten treten sollen? erinnert ihr euch nicht mehr, daß ihr auf den rauchenden Abgründen eines Vulkans steht, dessen innres Loben euch einen nahen Ausbruch vorher sagt! seht ihr nicht, wie im Herz der Mutterrepublik jene Faktion der Anarchisten ihr Haupt emporhebt, ihren letzten Kräften aufbietet, um jede öffentliche Gewalt noch einmal in ihren mit Blut besetzten Händen zu vereinigen? dörft ihr sicher seyn, daß kein elektrischer Funke jenes sich in unsrer Nachbarschaft vorbereitenden Ungewitters in unsre niedrige Hütte einschlagen und sie in Brand setzen wird? ach, sie ist ja ein politischer Körper, der bis dahin jeden Blitzstrahl jenes uns unmittelbar berührenden, unruhigen Luftkreises auf sich gezogen hat! und ihr, die ihr

bis dahin euch mit der ganzen Kraft eures Willens und eurer Talente bemüht habt, jene ewigen Grundsätze des Rechts und der Freiheit euerem Volk unbestekt zu erhalten, ihr wolltet heute, in den kritischen Augenblicken unsrer gegenwärtigen Lage, selbst den ersten Versuch wagen, zur Umstürzung der Grundpfeiler unsrer Verfassung, zur Vernichtung aller Garantie der Rechte, zur Ersetzung derselben durch Willkühr und Despotismus? wahrlich, ich erkenne euch nicht in eurer diesmaligen Handlungsweise, so viel ihr eurer seyd!

Und was führt ihr an, zur Befestigung eurer Meinung? Politische Gründe. Aber wißt ihr denn nicht, daß politische Gründe immer angewandt worden sind, um die willkührlichen Handlungen aller Zeiten und Menschen zu entschuldigen. Daß Marat und Robespierre die schrecklichen Verwüstungen ihres Vaterlandes, die Fusilladen von Lyon, die Hinopferung der größten republikanischen Tugenden und Talente, das Maximum und alle Greuel ihrer schrecklichen Regierung, mit dem Deckmantel politischer, hübsch klingender und gutgesagter Gründe zu verhüllen gesucht haben? Politische Gründe sind in den Augen des wahren Republikaners schlechterdings nichts, wenn sie sich nicht auf Bestimmungen des Rechts beziehen. Der erste Grundsatz aller Politik ist für ihn Gehorsam gegen das Gesetz. Ich kenne in der gegenwärtigen Angelegenheit keine andre als die, zu vertheidigen die Constitution und die oben auseinandergesetzten Gründe des Rechts verpflichten.

Allein, sagt Ihr mir, die Sicherheit ist der Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung. Der Staat ist die Gewährung derselben jedem Bürger schuldig. Mit dem Augenblick, da er diese Sicherheit nicht mehr leisten kann, hörten auch die Pflichten des letztern gegen die Gesellschaft auf. In diesem Falle befand sich Zürich nach

seiner Besatzung durch den Feind. Die helvet. Republik gab seinen Bürgern keinen Schutz. Ihre Verpflichtungen gegen dieselbe fielen weg. Sie können also für nichts von allem dem, was sie während dieser Zeit gethan haben, gegen dieselbe responsabel seyn. Michin hatte das Direktorium kein Recht das Betragen der dortigen Interimsregierung gerichtlich ahnden zu lassen.

Zugegeben auf einen Augenblick, die ganze Schlussfolge meiner Gegner sey richtig, so frage ich immer wieder: Sind wir eine gerichtliche Behörde? Sind wir diejenige gerichtliche Behörde, der die Entscheidung der Frage zukommt: ob eine Verantwortlichkeit, oder was gleichviel heißt, ob eine Anklage statt habe? Die erste Frage habe ich schon beantwortet. Ich habe gezeigt, daß wir keine solche gerichtliche Behörde sind, daß wir kein Recht haben, uns die Entscheidung irgend eines gerichtlichen Gegenstandes anzumaßen. In Beziehung auf die zweite Frage aber, schlage ich die Constitution auf, und finde im 93. Art. derselben diese Vorschrift: daß das Kantonsgericht bei Staatsverbrechen vorläufig die Frage untersuchen soll: Ob eine Anklage Statt habe? Das Kantonsgericht soll also unmittelbar die Frage erörtern, ob im gegenwärtigen Fall eine Verantwortlichkeit eintreten könne, oder nicht? und dieses darum, weil gerade und unmittelbar von der Auflösung dieser Frage, die Entscheidung des Punkts abhängt: Ob die Mitglieder der Interimsregierung angeklagt werden können, oder nicht?

Aber, wirft man hier aufs neue ein, es ist kein Gesetz vorhanden, das diese große staatsrechtliche Frage der Verantwortlichkeit, entscheidet. Der Richter wird sie bloß nach seinen individuellen Empfindungen beurtheilen müssen. Wenn also das Vollziehungsdirektorium auch die Interimsregierungen anderer Kantone gerichtlich belangt, so werden widersprechende Urtheile erfolgen, und die Willkühr des Richters wird überall die Stelle des Gesetzes vertreten.

Allein, jene Darstellung der Sache ist unrichtig, diese Besorgnisse sind ungegründet. Unser Kriminalgesetzbuch stellt bestimmt den Grundsatz auf, daß Niemand wegen einer Handlung von dem Kriminalrichter verurtheilt werden könne, die durch die Kriminalgesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt wird. Wenn

also der Richter keine Vorschriften über den gegenwärtigen Fall im Gesetzbuch vorfindet, so muß er nach diesem allgemeinen Grundsatz richten.

Gesetzt aber auch, der Fall verhielte sich umgekehrt, die gedachte schützende Vorschrift befände sich nicht im Gesetzbuch, oder ihre Anwendung litte einige Schwierigkeit, so frage ich: Haben wir das Recht ein Gesetz in casu zu machen? Sind wir befugt eine Entscheidung zu geben, die sich auf bereits geschehene Handlungen bezieht, und also rückwirkend ist? B. B. R. Jedes rückwirkende Gesetz ist an und für sich und in jedem Fall eine Ungerechtigkeits. Und Ihr woltet eine solche mit kaltem Blute, mit Vorsatz begehen?

Allein, laßt uns nun auch die Frage über die Verantwortlichkeit im allgemeinen und ohne Rücksicht auf den diesmaligen Fall untersuchen. Ich gestehe frei und offen, daß ich auch in Rücksicht derselben, mit meinen Gegnern nicht gleicher Meinung seyn kann.

Das Recht der Verträge ist durchaus dasselbe, wie in Verträgen zwischen einzelnen Bürgern, so auch in denjenigen zwischen diesen Letztern und der Gesellschaft. Nun wird kein Vertrag zwischen einzelnen Bürgern durch die eintretende Gewalt von Seite eines Dritten gebrochen, aufgelöst, vernichtet. Im Gegentheil, jeder der Contrahenten steht immer unter der Verpflichtung, so viel zu leisten, als ihm bei der oberschwebenden Gewalt zu leisten möglich ist. So auch in Rücksicht des Staats und seiner Bürger. Wenn ein Theil dieser Letztern durch eine feindliche Besiznahme des Bodens von der Gesellschaft abgerissen wird, so hört der Vertrag zwischen ihnen beiden nicht auf. Wohl ist es wahr, daß die auf diese Art von der Gesellschaft getrennten Bürger nicht schuldig seyn können, ihre Abgaben an den Staat zu bezahlen, ihm Kriegsdienste zu thun, u. s. w. die Gewalt verhindert sie an diesen Leistungen. Allein, hört mit der Unmöglichkeit dieser Leistungen zugleich jede andere Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft auf? Hört insonderheit die jedem gesellschaftlichen Verträge zum Grunde liegende Pflicht auf, der Gesellschaft wenigstens nicht zu schaden? Ich glaube es nicht. Sobald es wahr ist, daß jeder Contrahent verbunden bleibt, den Vertrag in so weit zu erfüllen, als ihn die eingetretene Gewalt nicht

verhindert, so ist jeder Bürger, der durch feindliche Besiznahme eines Theils des Bodens der Republik momentan von derselben abgerissen wird, schuldig, wenigstens dieser negativen Pflicht gegen dieselbe genug zu thun; also nichts zu ihrem Nachtheil zu handeln, weder selbst die Waffen gegen dieselben zu tragen, noch andere zu Ergreifung derselben anzureizen, aufzufodern, oder zu nöthigen.

Man giebt zwar vor, negative Pflichten seyen bloß moralische, keine Zwangspflichten; Pflichten also, die bloß eine innere, nicht aber eine äussere Verbindlichkeit hätten. Allein, ich gestehe aufrichtig, daß ich einen solchen Einwurf nie erwartet hatte. Ist denn etwa der Grundsatz: du sollst keinem andern schaden, eine bloße Sittenspflicht? Ist er im Gegentheil nicht der Grund eines jeden allgemeinen Zwangsrechts, das nicht aus Verträgen herührt? Bürger Repräsentanten, wenn er im Allgemeinen eine Zwangspflicht begründet, so begründet er sie auch, angewendet auf das Verhältniß zwischen Gesellschaft und Bürger. Wer demnach diese Pflicht bricht, während dem sein Aufenthaltsort in feindlichen Händen war, wer mit dem Feind gemeinschaftliche Sache macht, und die Waffen gegen seine Gesellschaft ergreift, der ist allerdings gegen dieselbe verantwortlich.

Man hat von den Folgen dieser Verantwortlichkeit viel gesprochen. Ich will, zwar nur wenig, von denjenigen reden, die die Verläugnung derselben nach sich zieht. Der Bürger eines durch den Feind besetzten Theils eines Landes erhält also ein volles Recht, die Waffen gegen sein Vaterland zu tragen? Der Bürgerkrieg ist also keine rechtswidrige Handlung mehr? Einwohner eines und desselben Landes dürfen sich also zu Tausenden morden? Selbst die Pflichten des Kriegsgefangenen gegen sein Land hören also auf, wenn er in feindliche Gewalt geräth? Er ist also von diesem Augenblick an aufferlich berechtigt, seine Waffen gegen seine Brüder zu kehren? Welche schreckliche Lehren! Und wo bleibt die Sicherheit der menschlichen Gesellschaften in Augenblicken der Gefahr, wo Vereinigung, wo näheres Zusammenziehen der Bande ihres Vereins vielleicht ihre einzigen Rettungsmittel sind?

Aber, sagt man ferner, das von der Interimsregierung von Zürich verordnete Aufgebot

war keine freiwillige Handlung; fremde Gewalt nöthigte ihr diese Maasregel ab. Ich will und darf dieses nicht entscheiden. Aber so viel weiß ich, daß dieses Vorgeben ein Faktum in sich schließt, dessen Untersuchung nicht uns, sondern dem Richter zusteht. Wenn ein Bürger über Nichterfüllung eines Vertrags gegen den andern klagt, dieser aber Gewalt vorschützt, so urtheilt nicht der Gesetzgeber über die Richtigkeit dieses Vorgebens ab, sondern der Richter. Wenn einer des Todschlags Unschuldiger vorgiebt, seine Handlung sey nicht freiwillig geschehen, so ist es die Sache des Richters, nicht diejenige der Gesetzgebung, diesen Punkt zu untersuchen.

Kurz, wir sind unter keinem Gesichtspunkte, nach keinen Begriffen von Recht befugt, die Entscheidung dieser Sache dem richterlichen Arme zu entziehen. Wir sollen also die Einsfrage des Vollziehungsdirektoriums beantworten, und die Formen festsetzen, unter denen den Angeklagten ein Richter angewiesen werden soll. Meine Vorschläge enthält der Rapport der Minorität. Ich unterwerfe sie Eurer Prüfung, Bürger Repräsentanten; ich bescheide euch gerne und willig, daß bessere möglich sind. Aber nie werde ich zu der von der Majorität der Commission vorgeschlagenen Maasregel stimmen, weil sie mir ungerecht, unpolitisch und gefährlich scheint.

Fizi, läßt durch den Dolmetsch wörtlich folgendes ablesen (1.): B. R. Ueber die 2 Rapporte welche gemacht worden, von der Bertheilten Comission welche nider gesetzt wurde, wegen der Interimsregierung von Zürich ist schon so vill gesprochen worden, und wirdt noch so vill gesprochen werden, daß es unbegreiflich ist. Bis die sache ganz entwicket am Tage ligt, und Entwicket muß es werden. — —

Ja es ist zu behaupten daß, diser umstand anlaß gibt zu einer Anataminischen oberacion, das nicht genuessam kan zergliederet, verstücklet und durch gesehen werden — — — und wan alle doctores, der medicin der Rechtsgelehrtheit, Geist u; Weltliche Advocaten, ale Philosophen, und Weltweisen, mit ihrem vermeinten Gradus, der bis an das unEntliche Reiche, zusammen Treten würden; sie kammten über disen gegenstand eben so wenig als über

(1.) Diplomatisch genau nach dem Manuscript des Verfassers abgedruckt.

all andere ein Herz, ein Sin oder ein Meinung. Allein! man lese nur die Einfache redliche u: gesunde Vernunft walten welcher von den 2. Raporten aufzunehmen, oder zu verwerfen sey das wirdt Bey jedem wahren Patriot in dem warmen Blut, für das Wohl des Vaterlands, und der Nation in seinen Adern schlägt, u: Republicanisches Freiheitsgefühl in seinem Herzen ligt. Bald endtschieden sein.

Aber Betrübt ist es, das der Raport von der Minoritet, nicht der von der Majoritet ist, und am Besten wäre es wan der Raport von dieser Majoritet wäre niemahls ans Tag licht kommen. der macht uns wahrhaftig keine Ehre u: kein Nutzen. Allein es verachtet allemahl wes Geistes Kind man seye.

Der Raport von der Minoritet gründet sich auf acht Republikanische Grundsätze und gewis auf Gerechtigkeit u: Billigkeit, u: ein jeder der die Republik will u: sie liebt mus darzu stimmen, auch ich stimme mit Überzeugung darzu überigens u: Weiters. — — Haben die meisten mit Glider, welche hier über gesprochen die Sache aus dem rechten Gesichtspunkt. Betrachtet u: dargestellt, sonderheitlich Vetsch, u: Secretan, u: alle die noch sprechen wollen werden es auch thun, zur Ehre und Nutzen unser Nation

aber!

Traurig genug ist es, das von mitgliedern aus unserer Mitte, ein solche Raport ist gemacht worden. das uns, und ganz Helvecien, Ewig Brandmarcken würde, wan wir in annahmen. Allein! er seye u: bleibe auf immer u: Ewig verworfen. Es ist unbegreiflich! das oftmahl kan angerathen werden schwarz seye gewis weis, u: ungerecht seye gewis Recht, die Hochverrätherischen Correspondenzen und Handlungen, sollen alle zugedeckt und ununtersucht bleiben, u: so so wole man die Republik bilden. Aber — Nein es ist gewis einmahl Zeit wan es nur nicht vast zu spat die Verführer Bey den Köpfen zu nehmen, u: nur den Verführten zu schonen — — o Welch Unglück das wir noch so vill Menschen, haben die so eiskalte erstarrte Erfrorene Nordische, Herzen haben, die nur suchen alle Freiheits Lampen umzukehren, u: aufzulöschen, u: nur Englische, Russische, u: österrische Despoten als Schutzgötter verehren und anbeten, und dem sterbenden Aristocratismus u: Fanatismus noch Medicinen bringen so veil als möglich in wider ins Leben zubringen.

Jedes Republicanische Herz, muß zerrissen werden, wan es so oft hören und sehen mus, wie schief, unsere kluge, große verbündete Französische Nation — und auch der über Bleibsel Von Jahr hundert, unverbundenen Braven Tapferen Schweizer Nation oft dargestellt und Geschildert werden. In nebed umstand solle man nicht ein Treten, oder Pfreibat ausschweifungen Im Ganzen und Großen genohmen hat sie uns von der tödlichen Aristokraty Befreyt. Auch vill Blutdarben eingebüßt. soll sie gar keine Belohnung dafür haben — und noch jetzt wirdt sie, und wan wir nur wollen mit ihr unsern alten Todfind Oesterich zerrichten — (Der Beschluß folgt.)

S u l a n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Bern, 2. Dec. Da der H. Visconti, bevollmächtigter Minister der cisalpinischen Republik, wegen häufigen und dringenden Familiengeschäften seinen Gesandtschaftsposten in Helvetien auf einige Zeit verlassen mußte, zu dem er nicht eher wieder zurückkehren wird, bis die cisalpinische Republik hergestellt, und das Vollziehungsdirektorium, das in Chambery sich niedersetzte, seine vaterländische Residenz wieder bezogen haben wird: so ernannte dieses, damit die Verbindungen und Mittheilungen zwischen ihm und dem helvetischen Vollziehungsdirektorium nicht unterbrochen werden, den B. Galvani zum einstweiligen cisalpinischen Agenten bei dem helvetischen Gouvernement.

An wohlthätige Kinderfreunde.

Einige Kantone haben sich vorzüglich durch Verpflegung solcher Kinder vom Kant. Waldstätten ausgezeichnet, welche von ihren Eltern oder Verwandten weder ernährt, noch wohl erzogen werden konnten.

Es sind auch Eltern arm geworden, welche ihre Söhne, die Talente besitzen, gern in bessern Schulen zu nützlichen Staatsbürgern hätten erziehen lassen, und jetzt es nicht mehr können.

Sollten sich nicht noch einige wohlthätige Familien in katholischen Gegenden zur Uebernahme und Erziehung solcher Kinder finden?

Schwyz, 29. Nov. 1799.

Heinrich Schötte,
Regierungscommissar.